

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe: Beschwerde über neu angebrachte Straßenbeleuchtung (02-1600-26/12)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	17.09.2012

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Lindenthal bedankt sich bei der Petentin für ihre Eingabe. Die Bezirksvertretung unterstützt aber das Vorgehen der Verwaltung und lehnt eine Änderung der bestehenden Straßenbeleuchtung ab.

Begründung:

Die Petentin beschwert sich über eine neu angebrachte Straßenbeleuchtung in der Sülzburgstraße.

Die RheinEnergie AG errichtet die Beleuchtungsanlagen im öffentlichen Straßenland entsprechend dem Beleuchtungskonzept im Auftrag der Stadt Köln.

Bei der Planung und Aufstellung der Straßenleuchten sind die gültigen DIN-Normen und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Aufgrund der Straßengeometrie und der Überbauung des Fußweges in der Sülzburgstraße blieb für die Positionierung des Lichtmastes vor dem Wohnhaus der Petentin nur ein Abschnitt von ein bis zwei Metern. Eine Versetzung innerhalb dieses lichttechnisch zu vertretenden Bereichs würde daher an der beanstandeten Situation nichts ändern.

Der von der Petentin angesprochene Leuchtentyp (mittig über der Straße), ein sogenannter „Peitschenmast“ wird bereits seit längerem nicht mehr installiert. Er ist mit erhöhten Kosten verbunden und entspricht nicht mehr dem Standard der Stadt Köln.

Die Verwaltung hat aber bereits die von der Petentin genannte Beschwerde an das Amt für Straßen und Verkehrstechnik aus Januar zum Anlass genommen, zu prüfen, welche Möglichkeit es gibt, die geschilderten Beeinträchtigungen zu reduzieren, um die Situation für die Petentin zu verbessern. Es wurde bereits eine Leuchte verwendet, die mit einer streulicht-reduzierten Glasscheibe ausgestattet ist. Zusätzlich wurde auf die Scheibe eine Abblendung aufgetragen (siehe Detailbild). Die RheinEnergie AG hat außerdem am 27.01.2012 einen Austausch der Leuchten vorgenommen und den Mast mit einer abgedunkelten Leuchte bestückt.

Die notwendige Ausleuchtung des Straßenraums ist so weiterhin ausreichend gewährleistet, zusätzlich ist aber auch der Lichteinfall zu der Wohnung reduziert. Weitere Maßnahmen zur Abdunkelung oder Abschirmung der Hausfassade können aus lichttechnischer Sicht nicht vertreten werden.

Offenbar handelt es sich bei dem Wohnhaus der Petentin um einen Neubau. Dass hier vom Eigentümer keine Abdunkelungsvorrichtungen, wie Rollläden oder Jalousien vorgesehen wurden, kann nicht zum Nachteil der Öffentlichkeit führen, die eine ausreichend ausgeleuchtete Straße nutzen möchten. Daher werden auch die Vorschläge der Demontage oder Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung abgelehnt.

Anlagen: Eingabe, Fotos